

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. September 1967	Nummer 118
--------------	---	------------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203000	24. 8. 1967	RdErl. d. Innenministers	
203014		Einstellung lebensälterer Bewerber für die Schutzpolizei . . . . .	1400
203014	11. 8. 1967	RdErl. d. Innenministers	
		Ausbildung der Polizeioberwachtmeister im allgemeinen Vollzugsdienst . . . . .	1390
203014	14. 8. 1967	RdErl. d. Innenministers	
		Ausbildung der Kriminalhauptwachtmeister-Anwärter(innen) . . . . .	1392
203014	15. 8. 1967	RdErl. d. Innenministers	
		Ausbildung der Kommissar-Bewerber(innen) und Kommissar-Anwärter(innen) . . . . .	1394

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
<b>Hinweis</b>	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 35 v. 22. 8. 1967 . . . . .	1401
<b>Hinweis für die Bezieher der SMBL. NW.</b> . . . . .	1401

203014

## I.

**Ausbildung der Polizeioberwachtmeister  
im allgemeinen Vollzugsdienst**

RdErl. d. Innenministers v. 11. 8. 1967 – IV B 4-43

Nach der Ausbildungsordnung der Polizei v. 27. 6. 1966 (MBI. NW. S. 1341/SMBI. NW. 203014) werden die Polizei-oberwachtmeister auch im allgemeinen Vollzugsdienst ausgebildet.

Hierzu wird bestimmt:

**1 Allgemeines**

- 1.1 Während der Ausbildung im allgemeinen Vollzugsdienst sollen die Beamten den praktischen Polizeidienst durch möglichst vielseitige Verwendung kennenlernen. Ihnen soll Gelegenheit gegeben werden, ihre Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich zu erfüllen (§ 10 AOPol).
- 1.2 Die Polizeibehörden und -einrichtungen stellen vor Beginn der Ausbildung für jeden Polizeivollzugsbeamten einen Ausbildungsplan auf.
- 1.3 Die Ausbildungsveranstaltungen und die Leistungen der einzelnen Beamten während ihrer Ausbildung sind listenmäßig nachzuweisen. Diese Nachweise und die Ausbildungspläne sind zu den Sachakten zu nehmen und solange aufzubewahren, bis die Beamten die I. Fachprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden haben.
- 1.4 Zur Kontrolle des Leistungsstandes können die Polizeivollzugsbeamten verpflichtet werden, schriftliche Arbeiten zu fertigen (§ 36 AOPol). Die Arbeiten sind mit einem allgemeinen Urteil zu versehen, zu besprechen und den Beamten zurückzugeben.

- 1.5 Der Lehr- und Führungsstab stellt den Polizeibehörden und -einrichtungen auf Anforderung geeignete Aufgaben für schriftliche Übungsarbeiten zur Verfügung.

**2 Technische Ausbildung im allgemeinen Vollzugsdienst**

- 2.1 Polizeivollzugsbeamte, die von der Ausbildung in der Bereitschaftspolizei befreit sind (§§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1, 37 AOPol), erhalten die allgemeine technische Ausbildung im allgemeinen Vollzugsdienst. Sie sollen mindestens die Polizeifahrerlaubnis der Klasse 3, möglichst auch der Klasse 1 erwerben. Daneben sollen sie die Einsatzmittel für die Verkehrsüberwachung, Verkehrsregelung und Verkehrsunfallbereitschaft kennenzulernen und warten lernen. Außerdem ist ihnen ein Überblick über die Fernmeldemittel der Polizei zu vermitteln.

- 2.2 Über die Teilnahme an der allgemeinen technischen Ausbildung ist eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage auszustellen und zu den Personalakten zu nehmen.

**3 Wasserschutzpolizei**

- 3.1 Für Beamte, die in der Wasserschutzpolizei verwendet werden sollen, dauert die Ausbildung bei der Schutzpolizei (§ 11 Abs. 3 AOPol) mindestens 3 Monate. Einzelheiten regeln die beteiligten Behörden im gegenseitigen Einvernehmen.

**4 Kriminalpolizei**

- 4.1 Für Beamte, die in der Kriminalpolizei verwendet werden sollen (§ 24 AOPol), dauert die Ausbildung im allgemeinen Vollzugsdienst der Schutzpolizei und der Kriminalpolizei mindestens je 6 Monate.

- 5 Die RdErl. v. 12. 11. 1964 (SMBI. NW. 203014) u. v. 15. 11. 1964 (SMBI. NW. 203014) werden aufgehoben.

**Anlage**  
zum RdErl. d. Innenministers v. 11. 8. 1967 – IV B 4 – 43

**Muster**

(Behörde)

**Bescheinigung**

Herr .....  
(Amtsbezeichnung) ..... (Vor- und Zuname)

geboren am .....

hat in der Zeit vom ..... bis .....

bei ..... in .....  
(Behörde)

an der allgemeinen technischen Ausbildung teilgenommen und die Fahrerlaubnis der Klasse(n)  
(eins, zwei, drei)\* erworben.

(Dienstsiegel) .....  
(Ort) ..... (Datum)

Der (Behördenleiter)\*

( ) \* nur Hinweise.

203014

**Ausbildung der Kriminalhauptwachtmeister-Anwärter(innen)**

RdErl. d. Innenministers v. 14. 8. 1967 – IV B 4 – 43

Der Vorbereitungsdienst, den die Kriminalhauptwachtmeister-Anwärter(innen) nach §§ 16, 19 LVOPol; 28, 31 AOPol abzuleisten haben, ist wie folgt durchzuführen:

**1 Kriminalhauptwachtmeister-Anwärter**

Grundausbildung	12 Monate
praktische Unterweisung	19½ Monate
Lehrgang zur Vorbereitung auf die I. Fachprüfung (einschl. Prüfung)	4½ Monate
	<hr/> 36 Monate

**1.1 Die Grundausbildung gliedert sich wie folgt:**

Einweisung in die Aufgaben des mittleren Polizeivollzugsdienstes der Kriminalpolizei

Teilnahme an einem kriminalpolizeilichen Grundlehrgang

Informatorische Beschäftigung bei der Schutzpolizei

Während dieser Zeit sollen die Kriminalhauptwachtmeister-Anwärter alle Arbeitsgebiete der Schutzpolizei kennenlernen; sie sollen die Polizeifahrerlaubnis der Klasse 3 erwerben

2 Monate
4 Monate
6 Monate
<hr/> 12 Monate

**1.2 Während der praktischen Unterweisung sollen die Kriminalhauptwachtmeister-Anwärter in allen Arbeitsgebieten des mittleren Polizeivollzugsdienstes der Kriminalpolizei ausgebildet werden. Sie sind mindestens 3 Monate beim Fahndungskommissariat und 1 Monat beim 14. K zu verwenden.**

**2 Kriminalhauptwachtmeister-Anwärterinnen**

Grundausbildung	6 Monate
praktische Unterweisung	25½ Monate
Lehrgang zur Vorbereitung auf die I. Fachprüfung (einschl. Prüfung)	4½ Monate
	<hr/> 36 Monate

**2.1 Die Grundausbildung gliedert sich wie folgt:**

Einweisung in die Aufgaben des mittleren Polizeivollzugsdienstes der weiblichen Kriminalpolizei

**2 Monate**

Teilnahme an einem kriminalpolizeilichen Grundlehrgang

**4 Monate**

**6 Monate**

**2.2 Während der praktischen Unterweisung sollen die Kriminalhauptwachtmeister-Anwärterinnen in allen Arbeitsgebieten des mittleren Polizeivollzugsdienstes der weiblichen Kriminalpolizei ausgebildet werden. Außerdem sollen sie die Polizeifahrerlaubnis der Klasse 3 erwerben.**

**3 Gemeinsame Vorschriften**

**3.1 Die Ausbildungsbehörden stellen für die Kriminalhauptwachtmeister-Anwärter(innen) einen Ausbildungspunkt auf. Außerdem ist ein Unterweisungsbuch nach dem Muster der Anlage zu führen.**

**3.2 Während der praktischen Unterweisung erhalten die Kriminalhauptwachtmeister-Anwärter(innen) in jeder zweiten Woche 5 Stunden Unterricht. Als Unterrichtende sind Beamte des gehobenen oder höheren Dienstes der Kriminalpolizei einzusetzen. Der Unterricht soll keine systematische Wiederholung des während des kriminalpolizeilichen Grundlehrgangs vermittelten Stoffes sein, sondern nur die kriminalpolizeilichen Themen behandeln, deren Vertiefung zur erfolgreichen Weiterführung der praktischen Unterweisung notwendig ist.**

**3.3 Zur Kontrolle des Leistungsstandes können die Kriminalhauptwachtmeister(innen) verpflichtet werden, schriftliche Arbeiten zu fertigen (§ 36 AOPol). Die Arbeiten sind mit einem allgemeinen Urteil zu versehen, zu besprechen und den Beamten (Beamtinnen) zurückzugeben.**

**3.4 Die Landeskriminalschule stellt den Ausbildungsbehörden auf Anforderung geeignete Aufgaben für schriftliche Übungsarbeiten zur Verfügung.**

**Anlage**  
zum RdErl. d. Innenministers v. 14. 8. 1967 — IV B 4 — 43

(Seite 1)

**Unterweisungsbuch**

für .....  
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname) (Behörde)

Ausbildungsbehörde: .....

(Seite 2 und folgende)

1. Bezeichnung des Ausbildungsbereichs: .....

2. Dauer der Ausbildung: von ..... bis .....

3. Ausbildende Dienststelle: .....

4. Art und Inhalt der Ausbildung: .....

5. Leistungen:

6. Führung:

7. Eignung für die Fortsetzung der Ausbildung:

Kenntnis genommen:

.....  
(Unterschrift des Ausbildungsleiters)

.....  
(Unterschrift des Leiters  
der ausbildenden Dienststelle)

203014

**Ausbildung der Kommissar-Bewerber(innen) und Kommissar-Anwärter(innen)**

RdErl. d. Innenministers v. 15. 8. 1967 – IV B 4 – 44

**I. Kommissar-Bewerber(innen)**

Voraussetzung für das Ablegen der Prüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (II. Fachprüfung) ist die Ausbildung als Kommissar-Bewerber (§§ 14 u. 26 AOPol). Die Zulassung zur Ausbildung kann vom Dienstvorgesetzten oder vom Beamten beantragt werden.

Hierzu wird bestimmt:

**1 Zulassung zur Ausbildung****1.1 Zulassungsanträge**

Die Regierungspräsidenten, der Lehr- und Führungsstab, das Landeskriminalamt und die Landeskriminalschule legen mir die Zulassungsanträge gesammelt vor. Den Anträgen ist ein Eignungsbericht nach Formblatt (Anlage 1) sowie eine Abschrift (Ablichtung) des Zeugnisses über die I. Fachprüfung und über die Kriminalfachprüfung (KD) beizufügen.

- T.** 1.11 Die Zulassungsanträge für Polizeikommissar-Bewerber sind mir zum 15. 2. und 15. 9. jeden Jahres, die Anträge für Kriminalkommissar-Bewerber(innen) zum 15. 1. und 15. 7. jeden Jahres vorzulegen.

**2 Ausbildung****2.1 Ziel und Inhalt**

Ziel und Inhalt der Ausbildung ergeben sich aus der AOPol in Verbindung mit den Lehrplänen für die Lehrgänge zur Vorbereitung auf die II. Fachprüfung.

**2.2 Dauer und Gestaltung****2.21 Polizeikommissar-Bewerber (ohne WSP)**

Gruppen- und Zugführerlehrgang	4 Monate
Oberstufenlehrgang	12 Monate
Technischer Vorbereitungslehrgang	1 Monat
Praktische Unterweisung	12 Monate
Lehrgang zur Vorbereitung auf die II. Fachprüfung	7 Monate
	36 Monate

**2.211 Die praktische Unterweisung gliedert sich wie folgt:**

- a) Verwendung im Verkehrsüberwachungsdienst oder bei einer VÜB 1 Monat
- b) Verwendung im Bezirksdienst und als Wachhabender 2 Monate
- c) Einweisung als Wach- und Einsatzführer und Verwendung in allen Arbeitsgebieten eines Schutzbereichs 3 Monate
- d) Verwendung bei den Abteilungen S und V einer städtischen Kreispolizeibehörde 2 Monate
- e) Verwendung bei der Kriminalpolizei (auch 14. K) 3 Monate
- f) Verwendung bei einer Landespolizeibehörde  $\frac{1}{2}$  Monat
- g) Informatorische Beschäftigung bei einem Ordnungsamt  $\frac{1}{2}$  Monat

12 Monate

**2.22 Polizeikommissar-Bewerber der Wasserschutzpolizei**

Gruppen- und Zugführerlehrgang	4 Monate
Oberstufenlehrgang	12 Monate
Technischer Vorbereitungslehrgang	1 Monat
WSP-Zusatzlehrgang	$1\frac{1}{2}$ Monate
Praktische Unterweisung	$10\frac{1}{2}$ Monate
Lehrgang zur Vorbereitung auf die II. Fachprüfung	7 Monate
	36 Monate

**2.221 Die praktische Unterweisung gliedert sich wie folgt:**

- a) Verwendung in allen Sachgebieten eines WSP-Amtes und der WSP-Direktion Duisburg; Einweisung in die Dienstgeschäfte eines Stationsleiters der WSP  $5\frac{1}{2}$  Monate
- b) Technische Unterweisung im Schiffs- und Motorenbau 1 Monat
- c) Verwendung bei der Schutz- und Kriminalpolizei der Kreispolizeibehörde Duisburg 3 Monate
- d) Verwendung beim Landeskriminalamt 1 Monat

 $10\frac{1}{2}$  Monate**2.23 Kriminalkommissar-Bewerber (ohne WKP)**

Oberstufenlehrgang	12 Monate
Praktische Unterweisung	17 Monate
Lehrgang zur Vorbereitung auf die II. Fachprüfung	7 Monate
	36 Monate

**2.231 Die praktische Unterweisung gliedert sich wie folgt:**

- a) Verwendung in allen Kommissariaten (davon 3 Monate beim Fahndungskommissariat und 1 Monat beim 14. K); Einweisung in die Dienstobliegenheiten eines Kommissariatsleiters 14 Monate
- b) Informatorische Beschäftigung bei der Justizbehörde (einschließlich Staatsanwaltschaft) 1 Monat
- c) Informatorische Beschäftigung beim Jugendamt und Ausländeramt  $\frac{1}{2}$  Monat
- d) Verwendung beim Landeskriminalamt 1 Monat
- e) Verwendung bei einer Landespolizeibehörde  $\frac{1}{2}$  Monat

17 Monate

**2.24 Kriminalkommissar-Bewerberinnen der weiblichen Kriminalpolizei**

Oberstufenlehrgang	12 Monate
Praktische Unterweisung	17 Monate
Lehrgang zur Vorbereitung auf die II. Fachprüfung	7 Monate
	36 Monate

**2.241 Die praktische Unterweisung gliedert sich wie folgt:**

- a) Verwendung in allen Kommissariaten und Einweisung in die Dienstobliegenheiten eines Kommissariatsleiters 11 Monate
- b) Informatorische Beschäftigung bei der Justizbehörde (einschließlich Staatsanwaltschaft) 1 Monat
- c) Informatorische Beschäftigung beim Jugendamt  $1\frac{1}{2}$  Monate
- d) Verwendung beim Landeskriminalamt 1 Monat
- e) Informatorische Beschäftigung bei einem Wohlfahrtsverband 1 Monat
- f) Informatorische Beschäftigung in einem Jugenderziehungsheim oder einem Arbeitshaus 1 Monat
- g) Verwendung bei einer Landespolizeibehörde  $\frac{1}{2}$  Monat

17 Monate

**2.25** Für die informatorische Beschäftigung bei einer Justizbehörde gilt mein Erl. v. 28. 3. 1967 (n. v.) – IV B 4 – 4412 –.

**Anlage 1**

2.26 Zu Beginn der praktischen Unterweisung sind die Kommissar-Bewerber in erster Linie in den Funktionen des mittleren Polizeivollzugsdienstes zu verwenden, die sie bisher nicht kennengelernt haben. Danach sollen sie in die Aufgaben des gehobenen Polizeivollzugsdienstes eingewiesen werden und die Tätigkeiten dieser Beamten bis zum Polizei-(Kriminal-)hauptkommissar in allen Sachgebieten und Funktionen möglichst selbstständig erledigen. Hierbei sind die Kommissar-Bewerber auch in die Praxis des Behörden-schriftverkehrs einzuführen und mit den Geschäfts-ordnungen vertraut zu machen.

2.27 Während der praktischen Unterweisung erhalten die Kommissar-Bewerber wöchentlich 4 Stunden Unter-richt. Dies gilt nicht für die Zeit der Ausbildung beim Landeskriminalamt.

Diesem Unterricht sind die Lehrpläne für die Lehr-gänge zur Vorbereitung auf die II. Fachprüfung zu-grunde zu legen. Soweit der Lehrstoff keine wesent-lichen Unterschiede aufweist, sollen Polizeikommissar-Bewerber und Kriminalkommissar-Bewerber gemein-sam unterrichtet werden.

Außerdem haben die Kommissar-Bewerber unter An-leitung des Ausbildungsteachers praktische Fälle schrift-lich zu lösen sowie Entwürfe von Berichten, Stellungs-nahmen und Gutachten abzufassen. Sie sollen gelegent-lich in Dienstversammlungen Unterricht erteilen und Kurzvorträge halten. Zu den Ausbildungsveranstal-tungen des gehobenen Polizeivollzugsdienstes sind sie hinzu-zuziehen.

Die Kommissar-Bewerber der Schutzpolizei nehmen an Plan- und Vollübung teil.

2.271 Die Lehrpläne des Polizei-Instituts Hiltrup und die VfdP 245 sind den Kommissar-Bewerbern leihweise zur Verfügung zu stellen.

2.28 Für Kommissar-Bewerber, die die Prüfung der Ober-stufe des allgemeinbildenden Unterrichts bereits ab-gelegt haben, entfällt der Oberstufenlehrgang. Das gleiche gilt für Beamte mit dem Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt oder einem entsprechenden Bildungsstand.

### 2.3 Ausbildungsbehörden

Für die praktische Unterweisung der Kommissar-Bewerber bestimme ich gem. § 15 Abs. 4 AOPol folgende Ausbildungsbehörden:

Die Polizeipräsidenten in  
Aachen, Bochum, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg,  
Essen, Köln, Recklinghausen und Wuppertal;  
den Polizeidirektor in Bielefeld,  
den Wasserschutzpolizeidirektor in Duisburg.

### 2.4 Ausbildungsteachers

Name und Amtsbezeichnung der Ausbildungsteachers sind mir zum 1. 1. 1968 zu melden. Über die Bestellung eines neuen Ausbildungsteachers ist umgehend zu berichten.

### 2.5 Bericht und Unterweisungsbuch

Für die Berichte der Dienststellenleiter und die Unter-weisungsbücher (§ 17 AOPol) gelten die Muster der Anlagen 2 und 3.

### 2.6 Abordnungen

Die Abordnung zu Lehrgängen wird durch besondere Erlasse geregelt. Die im Rahmen der Ausbildung sonst notwendigen Abordnungen verfügen die beteiligten Behörden und Einrichtungen im gegenseitigen Ein-vernehmen.

### 3 Verwendung der Kommissar-Bewerber

Soweit Kommissar-Bewerber nach Abschluß der prakti-schen Unterweisung nicht sofort zu einem Lehrgang einberufen werden, versehen sie Dienst bei ihren Heimat-behörden. Sie sind mit Aufgaben zu betrauen, die der Vorbereitung auf den bevorstehenden Lehrgang und auf ihre spätere Verwendung im gehobenen Polizeivollzugs-dienst förderlich sind.

## II. Kriminalkommissar-Anwärter(innen)

Die Kriminalkommissar-Anwärter(innen) haben einen Vor-bereitungsdienst abzuleisten (§§ 17 Abs. 3, 20 LVOPol, 29, 32 AOPol).

Hierzu wird bestimmt:

### 1 Ziel und Inhalt

Ziel und Inhalt der Ausbildung ergeben sich aus der AOPol in Verbindung mit den Lehrplänen für die Lehrgänge zur Vorbereitung auf die II. Fachprüfung.

### 2 Dauer und Gestaltung

#### 2.1 Kriminalkommissar-Anwärter (ohne WKP)

Grundausbildung	12	Monate
Praktische Unterweisung	17	Monate
Lehrgang zur Vorbereitung auf die II. Fachprüfung	7	Monate
	36	Monate

#### 2.11 Die Grundausbildung gliedert sich wie folgt:

Einweisung in die Aufgaben des mittleren Polizeivollzugsdienstes der Kriminalpolizei	4	Monate
Informatorische Beschäftigung bei der Schutzpolizei	4	Monate
Während dieser Zeit sollen die Kriminalkommissar-Anwärter alle Arbeitsgebiete der Schutzpolizei kenn-lernen. Sie sollen die Fahrerlaub-nis der Klasse 3 erwerben.		
Teilnahme als Gasthörer an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die I. Fachprüfung	4	Monate
	12	Monate

#### 2.12 Für die praktische Unterweisung gelten die Bestim-mungen der Nummer I. 2.231.

#### 2.2 Kriminalkommissar-Anwärterinnen der weiblichen Kri-minalpolizei

Grundausbildung	12	Monate
Praktische Unterweisung	17	Monate
Lehrgang zur Vorbereitung auf die II. Fachprüfung	7	Monate
	36	Monate

#### 2.21 Die Grundausbildung gliedert sich wie folgt:

Einweisung in die Aufgaben des mittleren Polizeivollzugsdienstes der WKP	8	Monate
Während dieser Zeit sollen die Kriminalkommissar-Anwärterinnen auch die Fahrerlaubnis der Klasse 3 erwerben.		
Teilnahme als Gasthörerin an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die I. Fachprüfung	4	Monate
	12	Monate

#### 2.22 Für die praktische Unterweisung gelten die Bestim-mungen der Nummer I. 2.241.

#### 2.23 Kriminalkommissar-Anwärterinnen der weiblichen Kri-minalpolizei, die als Sozialarbeiterinnen staatlich an-erkannt sind, haben in der Regel einen zweijährigen Vorbereitungsdienst abzuleisten (§ 20 Abs. 2 LVOPol).

Grundausbildung	7	Monate
Praktische Unterweisung	10	Monate
Lehrgang zur Vorbereitung auf die II. Fachprüfung	7	Monate
	24	Monate

## 2.231 Die Grundausbildung gliedert sich wie folgt:

Einweisung in die Aufgaben des mittleren Polizeivollzugsdienstes der WKP	3 Monate
Teilnahme als Gasthörerin an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die I. Fachprüfung	4 Monate
	<hr/> 7 Monate

## 2.232 Die praktische Unterweisung gliedert sich wie folgt:

a) Verwendung in allen Kommissariaten und Einweisung in die Dienstobliegenheiten eines Kommissariatsleiters	$7\frac{1}{2}$ Monate
b) Informatorische Beschäftigung bei der Justizbehörde (einschließlich Staatsanwaltschaft)	1 Monat
c) Verwendung beim Landeskriminalamt	1 Monat
d) Verwendung bei einer Landespolizeibehörde	$\frac{1}{2}$ Monat
	<hr/> 10 Monate

## 2.3 Für die Durchführung der Ausbildung gelten die Nummern I. 2.25 bis 3 entsprechend.

**III. Folgende Erlasse werden aufgehoben:**

26. 9. (im SMBI. NW. irrtümlich 29. 9.) 1955 (n. v.) — IV C 4 — 33.00 — Tgb.Nr. 481/55 — (SMBI. NW. 203014)

26. 10. 1955 (n. v.) — IV C 4 — 50.00 — Tgb.Nr. 696/55 — (SMBI. NW. 203014).

**Anlage 1**  
**zum RdErl. d. Innenministers v. 15. 8. 1967 – IV B 4 – 44**

....., den 19.....  
 (Dienststelle)

**Eignungsbericht**

1. Zuname: .....
  2. Vorname: .....
  3. Dienstgrad: .....
  4. Behörde: .....
  5. Tatsächlicher Wohnort: .....
  6. Personal-Nr.: .....
  7. Geb.-Datum: .....
  8. Schulbildung (Abschluß): .....
  9. Sonstige Prüfungen (Verw.-Diplom o. ä.): .....
  10. Eintritt in die Polizei: .....
  11. Grundausbildung: — Ergebnis: .....
  12. Mittelstufe: — Ergebnis: .....
  13. Oberstufe: ja/nein — Ergebnis: .....
  14. I. Fachprüfung: — Ergebnis: .....
  15. Sonstige Lehrgänge: .....
- 
16. Beurteilung:\*
  17. Disziplinarische oder gerichtliche Strafen:
  18. Angabe über früher vorgelegte Zulassungsanträge:

.....  
 (Unterschrift des Dienststellenleiters)

**Einverstanden:**

.....  
 (Unterschrift des Dienstvorgesetzten)

\* Die Beurteilung soll in kurzer Form Persönlichkeitsmerkmale und Leistungen des Beamten beschreiben. Hierbei soll zum Ausdruck kommen, ob und wieweit sich die Leistungen wesentlich von den Leistungen durchschnittlicher Beamter abheben.  
 Die Beurteilung soll mit einer eindeutigen Stellungnahme darüber abschließen, ob der Bewerber auch bei Anlegung eines strengen Maßstabes nach Persönlichkeit und Leistung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst geeignet erscheint.

**Anlage 2**  
zum RdErl. d. Innenministers v. 15. 8. 1967 — IV B 4 — 44

....., den ..... 19.....  
(Dienststelle)

**Ausbildungsbericht\***

über ..... (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname) (Behörde)

für die Zeit der Ausbildung bei .....

vom ..... bis .....

1. Art und Inhalt der Ausbildung:

2. Leistungen:

3. Führung und Fleiß:

4. Ausbildungsergebnis und Eignung für die Fortsetzung der Ausbildung:

.....  
(Unterschrift des Leiters der ausbildenden Dienststelle)

\* Der Ausbildungsbericht ist dem Ausbildungsleiter zusammen mit dem Unterweisungsbuch unmittelbar nach Beendigung der Unterweisung im jeweiligen Ausbildungsbereich zu übersenden.

**Anlage 3**  
zum RdErl. d. Innenministers v. 15. 8. 1967 — IV B 4 — 44

(Seite 1)

**Unterweisungsbuch\***

de .....  
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname) (Behörde)

Ausbildungsbehörde: .....

(Seite 2 und folgende)

(Es ist je Ausbildungsabschnitt eine neue Seite zu verwenden.)

Bezeichnung des Ausbildungsabschnitts: .....

von ..... bis .....

Ausbildende Dienststelle: .....

Art und Inhalt der Ausbildung: .....

Bemerkungen:\*\*

.....  
(Unterschrift des Leiters der ausbildenden Dienststelle)

Kenntnis genommen:

.....  
(Ausbildungsleiter)

\* Das Unterweisungsbuch ist dem Ausbildungsleiter zusammen mit dem Ausbildungsbericht unmittelbar nach Beendigung der Unterweisung im jeweiligen Ausbildungsabschnitt zu übersenden.

\*\* Hier sind nur besondere Vorkommnisse, z. B. Unterbrechung der Ausbildung o. ä., einzutragen. Für die Leistungen und das Ausbildungsergebnis ist ein besonderer Bericht gem. Anlage 2 zu fertigen.

203000  
203014**Einstellung lebensälterer Bewerber für die Schutzpolizei**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 8. 1967 – IV B 1-4010

Gemäß § 25 der Laufbahnverordnung für Polizeivollzugsbeamte vom 27. Juni 1966 (GV. NW. S. 397; SGV. NW. 20301) können in die Schutzpolizei bis zum 31. 12. 1969 Bewerber eingestellt werden, die das 26. Lebensjahr vollendet und das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (lebensältere Bewerber).

Hierzu bestimme ich folgendes:

**1 Allgemeines**

Nachstehende Regelung gilt für alle lebensälteren Bewerber außer solchen, die eine Dienstzeit von mindestens 8 Jahren im Polizeivollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes geleistet und die Grenzschutzfachschule erfolgreich besucht haben. Bewerbungen aus dem zuletzt genannten Personenkreis sind der Landespolizeischule „Carl Severing“ in Münster zuzuleiten.

**2 Werbung**

- 2.1 Die Werbung für die Einstellung lebensälterer Bewerber obliegt den Kreispolizeibehörden. Die Verpflichtung der anderen Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen zur Werbung bleibt hiervon unberührt.
- 2.2 Die Kosten der Werbung der Kreispolizeibehörden sind bei Kap. 0312 Tit. 299 nachzuweisen.

**3 Auswahl**

- 3.1 Die Bewerber werden von den für die Einstellung zuständigen Polizeibehörden ausgewählt.
- 3.2 Den Bewerbungsgesuchen sollen folgende Unterlagen beigefügt werden:
- ausgefülltes Bewerbungsformular,
  - selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
  - Geburtsschein, Heiratsurkunde, Geburtsscheine der Kinder,
  - Schulabschlußzeugnis, Lehrzeugnis, Gesellen- oder Meisterbrief, Bescheinigungen über die bisherigen Beschäftigungsverhältnisse,
  - Nachweis etwaiger Dienstzeiten in der ehemaligen Wehrmacht, im Arbeitsdienst oder Zeiten der Gefangenschaft sowie Dienstzeiten als Polizeivollzugsbeamter im Bundesgrenzschutz oder als Soldat in der Bundeswehr,
  - Bescheinigungen der Krankenkasse über Art und Dauer der in den letzten 5 Jahren überstandenen Krankheiten. Hat ein Krankenversicherungsverhältnis während dieser Zeit nicht bestanden, genügt eine entsprechende Erklärung des Bewerbers.

Die Bewerbungsvorgänge sind daraufhin zu überprüfen, ob die Bewerber den Einstellungsbedingungen entsprechen. Bewerber, bei denen diese Voraussetzungen nicht vorliegen, sind abschlägig zu bescheiden.

- 3.3 Die Tauglichkeitsuntersuchung führt der Polizei-(Vertrags-)Arzt der zuständigen Polizeibehörde nach der VfdP 300 durch. Das Lebensalter der Bewerber ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der Untersuchung sind in einem Untersuchungsbogen niedezulegen, der zu den Bewerbungsunterlagen zu nehmen ist. Eine Zweitschrift ist in der Krankenakte abzuheften. Polizeidienstuntaugliche Bewerber nehmen am weiteren Auswahlverfahren nicht mehr teil.

- 3.4 An die Tauglichkeitsuntersuchung schließt sich die Feststellung der geistigen Eignung an. Dabei ist das von der Landespolizeischule „Carl Severing“ eingeführte Verfahren anzuwenden. Es ist zu berücksichtigen, daß die Bewerber eine verkürzte Ausbildung und keinen allgemeinbildenden Unterricht erhalten. Die Bewerber müssen die deutsche Sprache in Wort und Schrift ausreichend beherrschen.

Die geistige Eignung ist von einer Auswahlkommission festzustellen, deren Vorsitz der Leiter der auswählenden Polizeibehörde oder ein von ihm bestimmter Beamter des gehobenen oder des höheren Dienstes führt. Jeder Bewerber ist schriftlich zu beurteilen. Anschließend ist festzustellen, ob der Bewerber für den Polizeidienst „geeignet“ oder „nicht geeignet“ ist. Der Beurteilungsbogen ist mit den schriftlichen Arbeiten zu den Personalakten zu nehmen.

- 3.5 Die Bewerbungsvorgänge der geeigneten Bewerber sind durch folgende Unterlagen zu ergänzen:

- Polizeilicher Rufbericht,
- Strafregisterauszug,
- Auskünfte der Arbeitgeber über die berufliche Tätigkeit der Bewerber während der letzten 2 Jahre,
- 2 Referenzen,
- etwa erforderliche fachärztliche Gutachten, Befunde usw.

- 3.6 Bei Sowjetzonenflüchtlingen sind die Flüchtlingsakten der Bundesnotaufnahmestellen beizuziehen. Außerdem ist beim Landesamt für Verfassungsschutz anzufragen, ob sich dort Vorgänge über den Bewerber befinden.

Vor der Einstellung von Bewerbern, die der Volkspolizei oder der Nationalen Volksarmee der SBZ angehört haben, ist meine Entscheidung einzuholen.

- 3.7 Die auf Grund des RdErl. d. Finanzministers v. 5. 5. 1965 i. Verb. mit dem RdErl. d. Innenministers v. 1. 12. 1965 – SMBI. NW. 203205 – an die Bewerber zu zahlenden Reisekosten sind von den Kreispolizeibehörden, die zu den Prüfungsterminen geladen haben, bei Kap. 0312 Tit. 299 zu buchen.

**4 Einstellung**

- 4.1 Die Bewerber sind möglichst bei der Kreispolizeibehörde ihres Wohnortes oder einer ihnen genehmen Kreispolizeibehörde einzustellen.

- 4.2 Die Anzahl der einzustellenden Bewerber darf die Zahl der bei den Kreispolizeibehörden unbesetzten Planstellen in dem Maße überschreiten, in dem Bewerber spätestens im dritten Jahr nach ihrer Einstellung auf freiwerdende Planstellen übernommen werden können. Über diesen Rahmen hinaus eingehende Bewerbungen sind zur Auswahl und Einstellung an andere Kreispolizeibehörden abzugeben, die im Benehmen mit den Bewerbern und nach Rückfrage bei den Regierungspräsidenten zu ermitteln sind.

Ein nach Satz 1 erforderlicher Stellenausgleich ist von den Regierungspräsidenten innerhalb ihres Bezirks zu regeln.

- 4.3 Die Bewerber sollen nicht früher als einen Monat vor Beginn eines Grundlehrgangs für lebensältere Bewerber eingestellt werden.

- 4.4 Nach Nr. 5 Satz 1 der Verwaltungsverordnung zum Gesetz über die Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung für die Beamten und Richter v. 3. 6. 1966 (SMBI. NW. 203207) kann den Bewerbern aus Anlaß der Einstellung keine Trennungsentschädigung gewährt werden.

**5 Einkleidung und Ausrüstung**

Die Bewerber sind von den Kreispolizeibehörden einzukleiden und auszurüsten; Waffen sind nicht auszugeben.

**6 Verwendung vor Beginn des Grundlehrgangs**

Die Bewerber sind vor Beginn des Grundlehrgangs bei den Kreispolizeibehörden praktisch auszubilden.

**7 Abordnung zum Grundlehrgang**

- 7.1 Die Kreispolizeibehörden legen den Regierungspräsidenten spätestens einen Monat vor Beginn des Grundlehrgangs eine namentliche Aufstellung der für die Entsendung zum Grundlehrgang vorgesehenen Bewerber nach folgendem Muster vor:

Dienstgrad, Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, Einstellungsbehörde, Einstellungsdatum, schulische Vorbildung, Vor- dienstzeiten im Bundesgrenzschutz oder in der Bundeswehr.

Den Aufstellungen sind die Personalakten beizufügen.

Die Regierungspräsidenten stellen die Angaben der Kreispolizeibehörden zu Gesamtübersichten zusammen und leiten sie mit den Personalakten dem Lehr- und Führungsstab zu. Ein Überdruck der Gesamtübersicht ist mir vorzulegen.

7.2 Die Kreispolizeibehörden ordnen die Bewerber zum Lehrgang ab.

8 Mein RdErl. v. 15. 11. 1964 (MBI. NW. S. 1572/SMBI. NW. 203000) wird aufgehoben.

— MBI. NW. 1967 S. 1400.

## II.

### Hinweis

#### Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 35 v. 22. 8. 1967

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
311	7. 8. 1967	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene vom 30. Dezember 1961 (GV. NW. 1962 S. 9)	146

— MBI. NW. 1967 S. 1401.

### Hinweis für die Bezieher der SMBI. NW.

Auf den wichtigen Hinweis im Ministerialblatt Nr. 77/1967 S. 778 wird nochmals aufmerksam gemacht. Die Bestellfrist wird bis zum **25. September 1967** verlängert.

— MBI. NW. 1967 S. 1401.



**Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM**

Einzelleferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.